

Tag der Bereitstellung auf der Internetseite unter www.zov.de: 05.06.2015

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Abwasserreinigung in den Ortsteilen Wallernhausen, Schwickartshausen, Ober-Lais und Unter-Lais der Stadt Nidda sowie der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Abwasserreinigung in den Ortsteilen Wallernhausen, Schwickartshausen, Ober-Lais und Unter-Lais der Stadt Nidda

zwischen

1. dem Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe, vertreten durch den Vorstandsvorstand, Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg,
vertreten durch die gesamtvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder
 - a) Vorsitzender des Vorstandsvorstands Karl-Heinz Schneider
 - b) Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandsvorstands Claus Spandau
– nachfolgend ZOV genannt –

und

2. dem Abwasserverband Oberhessen, vertreten durch den Vorstandsvorstand, Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg,
vertreten durch die gesamtvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder
 - a) Vorsitzender des Vorstandsvorstands Rolf Gnadl
 - b) Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandsvorstands Susanne Schaab
– nachfolgend avoh genannt –

und

3. der Stadt Nidda, vertreten durch den Magistrat, Wilhelm-Eckhardt-Platz, 63667 Nidda,
vertreten durch die gesamtvertretungsberechtigten Mitglieder des Magistrats
 - a) Bürgermeister Hans-Peter Seum
 - b) Erster Stadtrat Reimund Becker
– nachfolgend Stadt Nidda genannt –

Präambel

Der ZOV hat zum 1. Januar 2005 mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung von der Stadt Nidda übernommen.

Mit nachstehender Vereinbarung soll die Aufgabe der Abwasserreinigung für die Ortsteile Wallernhausen, Schwickartshausen, Ober-Lais und Unter-Lais der Stadt Nidda von dem ZOV auf den avoh übertragen werden. Zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Abwasserreinigung sollen zugleich auch die Teichkläranlagen in Wallernhausen und im Laisbachtal auf den AVOH übergehen. Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, insbesondere der Betrieb des Kanalnetzes, soll weiterhin Aufgabe des ZOV bleiben. Die Parteien sind sich einig, dass die in der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffenen Regelungen ergänzend zu den Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 16. / 19. Dezember 2005 über den *Verbandseintritt des ZOV in und den Verbandsaustritt der Stadt Nidda aus dem AV Schotten-Nidda* sowie vom 21. Juli 2005 über die *Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Nidda* gelten sollen und gegenüber den dort getroffenen Regelungen Vorrang haben sollen.

§ 1 Übertragung der Abwasserreinigung

- (1) Mit dieser Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 1, 1. Alt. KGG i. V. m. § 24 Abs. 5 KGG werden die Aufgaben der öffentlichen Abwasserreinigung, die dem ZOV gemäß § 52 Abs. 1 HWG obliegen, zum 1. Januar 2015, 0.00 Uhr auf den avoh übertragen. Diese Aufgabe ist unter Wahrung der Gewässerschutzziele, der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung sowie einer zumutbaren Gebührenbelastung eigenverantwortlich sicherzustellen.
- (2) Die mit dieser Vereinbarung übertragenen Teichkläranlagen in Wallernhausen und im Laisbachtal hat der avoh eigenverantwortlich nach den einschlägigen Regeln der Technik zu betreiben. Gegebenenfalls erforderliche Umbauten oder Modernisierungsmaßnahmen nimmt der avoh in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung vor. Der avoh ist berechtigt, die Abwasserrei-

nigung in den an die übernommenen Teichkläranlagen angeschlossenen Ortsteilen neu zu ordnen, insbesondere durch Neubau, Stilllegung, Sanierung oder Anschluss der Ortsteile an die Verbandskläranlage.

§ 2 Pflichten des ZOV und der Stadt Nidda

Der ZOV und die Stadt Nidda verpflichten sich, alle Maßnahmen des avoh, die der Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Abwasserreinigung dienen, zu unterstützen und dem avoh alle hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen; ausgenommen sind finanzielle Zuzahlungen über vertragliche Vereinbarungen hinaus. § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die *Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Nidda* vom 21. Juli 2005 zwischen der Stadt Nidda und dem ZOV gilt sinngemäß zugunsten des avoh.

§ 3 Genehmigung und Bekanntmachung

Die Parteien sind sich einig, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf und mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen ist (§ 26 KGG).

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde von jedem Beteiligten in seinem Bekanntmachungsorgan bzw. seinen Bekanntmachungsorganen öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung kann erstmalig durch die Stadt Nidda zum 21.07.2020 und durch den AVOH oder den ZOV zum 21.07.2025 gekündigt werden. Sollte von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Vereinbarung jeweils um weitere 5 Jahre. Die Kündigung muss mindestens ein Jahr vor dem Ende der Laufzeit erfolgen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.
- (2) Ändern sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse oder der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung so erheblich, dass Bestimmungen dieser Vereinbarung dem ursprünglichen Willen der Parteien nicht mehr entsprechen, so sind die Bestimmungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Genehmigungspflichten nach § 27 Abs. 1 KGG bleiben unberührt.
- (4) Jede Partei trägt die ihr im Rahmen dieser Vereinbarung entstehenden Kosten selbst.

Friedberg, Nidda, den 11.05.2015

Karl-Heinz Schneider Claus Spandau
Hans-Peter Seum Reimund Becker

Rolf Gnadt

Susanne Schaab

2. Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Abwasserreinigung in den Ortsteilen Wallernhausen, Schwickartshausen, Ober-Lais und Unter-Lais der Stadt Nidda

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

3. Genehmigung der obenstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die erforderliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt als Aufsichtsbehörde zur obenstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist am 28.05.2015 erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigung

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622), genehmige ich hiermit die am 11. Mai 2015 zwischen dem Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe, dem Abwasserverband Oberhessen und der Stadt Nidda geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der öffentlichen Abwasserreinigung in den Ortsteilen Wallernhausen, Schwickartshausen, Ober-Lais und Unter-Lais der Stadt Nidda.

Darmstadt, den 28.Mai 2015
Regierungspräsidium Darmstadt
I 16 – 3k 02/17 – 355 –
Im Auftrag
Claudia Köttig Gross i.V.“